

FREIE WÄHLER HATTERSHEIM

Willi F. Torka – Neustraße 9 – 65795 Hattersheim

EINWURFEINSCHREIBEN

Regierungspräsidium Darmstadt
Behördenleitung Kommunalaufsicht
Herrn Dr. Böhmer
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Willi Franz Torka
Vorsitzender
Neustraße 9
65795 Hattersheim

w.torka@web.de
Tel.: 06145 - 5962084

Datum: 25/10/2015

Betr.: Verstöße durch den Magistrat der Schutzschirmkommune Hattersheim am Main im Rahmen seiner Berichtspflicht gemäß §28 GemHVO gegenüber der Gemeindevertretung

hier: Drucksache Nr. 643 / Bericht des Magistrats betreffend Finanzlage zum 31. Juli 2015 – vorgelegt mit Datum vom 1. September 2015

Sehr geehrter Herr Dr. Böhmer,

in großer Sorge darüber, dass wir als Stadtverordnete die vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Haushaltspolitik unserer Stadt nicht erfüllen können und darüber, dass der Abbaupfad zum Schutzschirmvertrag aufgrund heute erkennbarer Haushaltsinkongruenzen bis 2016 nicht eingehalten werden kann, schreiben wir Ihnen diesen Brief.

Vorbemerkung:

Im §28, Abs.1 der GemHVO heißt es unter anderem, dass die Gemeindevertretung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten ist. Ergänzend hierzu ist in den „Grundzüge des Gemeindehaushaltsrechts“ (Herausgeber: Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V. / Herbst 2013) auf der Seite 66 in den Absätzen 1 – 3 über das Anwendungs-/Umsetzungsverständnis zur Berichtspflicht nachzulesen:

Abs.1 Satz 2: In den Berichten ist auch darzustellen, inwieweit die Produkt-, Leistungs- und sonstige Ziele (§4 Abs. 2 letzter Satz GemHVO) erreicht werden.

Abs.2 Satz 3: Die Berichte sind so zeitgerecht vorzulegen, dass die Gemeindevertretung noch Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr beschließen kann und in diesem Haushaltsjahr auch die beabsichtigten Wirkungen entfalten können.

Abs.3 Satz 1: Das Berichtswesen soll eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs im Haushaltsvollzug entsprechend §28 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GemHVO rechtzeitig erkennen lassen.

Zunächst teilen wir Ihnen mit, dass weder die in der Vergangenheit vom Magistrat vorgelegten, noch der vorbezeichnete Bericht zur Finanzlage, insbesondere die unter „Abs.2 und Abs.3“ aufgeführten Qualitätskriterien erfüllen.

Diese nicht erfüllten Qualitätsanforderungen in den Berichten nahmen wir als Fraktion wiederholt zum Anlass um beim Magistrat nachzufragen. Die jeweiligen Antworten waren in ihrer Mehrheit kontextfrei und somit im Sinn von Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit nicht zu gebrauchen.

FREIE WÄHLER HATTERSHEIM

Vor diesem Hintergrund haben wir in einem weiteren Schritt zunächst ein intensives Gespräch mit dem Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. (BdSt), Herrn Hartmut Schaad, in Wiesbaden geführt.

Herr Diplom-Volkswirt Schaad ist ausgewiesener Fachmann auf diesem Gebiet. So hat er beispielsweise an der BdSt-Publikation „Sparen in der Kommune / Tipps für Kommunalpolitiker“ als Autor mitgearbeitet. Auch kennt er die Haushaltssituation unserer Stadt dadurch recht gut, da er im April 2015 zu diesem Thema, basierend aufgrund vorliegender Haushaltsdaten der Stadt, einen diesbezüglichen Sachvortrag in Hattersheim gehalten hatte.

Aus diesem Grund erlauben wir uns den Hinweis, dass mit ausschlaggebend dafür, weswegen wir uns jetzt mit der Bitte um Problemlösung an Sie wenden, neben den eingangs formulierten Sorgen zusätzlich auch das Gesprächsergebnis mit dem BdSt zu nennen ist. Darin teilt der BdSt unsere vorgetragenen Kritikpunkte am Magistratsbericht zur Finanzlage. Zugleich wollen wir Sie als zuständige Aufsichtsbehörde rechtzeitig über diese Vorgänge in Kenntnis setzen, bevor wir abschließend prüfen und entscheiden werden, ob wir den diesbezüglichen Rechtsweg beschreiten wollen. Dieser - und das betonen wir an dieser Stelle ausdrücklich, erscheint uns derzeit als zu langwierig, um ein zügiges Ergebnis in der Sache zum Wohle unserer Stadt erreichen zu können.

Zur Situation in Hattersheim:

Die Stadt Hattersheim am Main ist Schuttschirmkommune. Deshalb muss sie vertragsbedingt bis zum Abschluss des Haushaltsjahres 2016 einen ausgeglichenen Haushalt ausweisen. Vor diesem Hintergrund sind Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit unverzichtbare Eigenschaften, welche sowohl bei der Berichterstattung als auch der Beantwortung von Anträgen und Anfragen durch den Magistrat gegenüber dem Haupt- und Finanzausschuss (HFA) und der Stadtverordnetenversammlung (STVV) unbedingt zu erfüllen sind, wollen diese ihre vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben erfüllen.

In Hattersheim am Main können wir diese vom Gesetzgeber übertragene Kontrollaufgabe als Stadtverordnete und Mitglieder im Haupt- und Finanzausschuss insbesondere deshalb nicht wahrnehmen, weil wiederholt bei der Beantwortung von Anträgen und Anfragen unserer Fraktion als auch im Rahmen der Berichtspflicht (§28 GemHVO) durch den Magistrat nicht nachvollziehbare und somit nicht prüffähige Antworten gegeben werden.

Beispiele:

Mit Datum vom 1. September wurde dem HFA und der STVV der Stadt der Bericht des Magistrats betreffend Finanzlage zum 31. Juli 2015 durch die Bürgermeisterin, zugleich Kämmerin, vorgelegt.

Darin wird unter anderem wie folgt berichtet:

Zu 2. Jahresabschlüsse ab 2009

Zitat: „Zurzeit wird die Bilanz 2011 aufgestellt. Ziel ist es, bis Ende des Jahres die Abschlüsse 2011 bis 2013 aufzustellen. Danach sollen die Abschlüsse 2014 und 2015 zeitnah erstellt werden, damit die Rechnungsprüfung ab dem Haushaltsjahr 2016 entsprechend den gesetzlichen Regelungen im I. Halbjahr des Folgejahres erfolgen kann.“

Kritik: Derzeit liegt lediglich der Jahresabschluss-Doppik für das Haushaltsjahr 2009 geprüft vor. Darüber hinausgehende Erkenntnisse (Bilanz, Kennzahlen, ...) zu den Haushaltsjahren 2010, 2011, 2012, 2013, 2014 und 2015, worauf der Magistrats-Bericht wiederholt ebenso auch an anderer Stelle Bezug nimmt, wurden auch auf Nachfragen weder an den HFA noch an die Stadtverordneten kommuniziert. Zugleich geht unter diesem Punkt „Zu 2. Jahresabschlüsse ab 2009“ aus dem Bericht hervor, dass allein für die Bilanzerstellung 2009 (16.09.2014) bis zur Vorlage des Prüfberichts an die Stadtverordneten am 3. Dezember 2015 (!) rund 15 Monate, also deutlich mehr als über ein Jahr vergangen sein wird.

FREIE WÄHLER HATTERSHEIM

Und bis heute wurde ebenso auch die Frage noch nicht beantwortet, wie es in der verbleibenden Zeit bis zum Jahresende 2015, also in rund zwei Monaten gelingen kann, die notwendigen Jahresabschlüsse für 2011, 2012 und 2013 so zu erstellen, dass sie prüffähig der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden können und welche Auswirkungen hieraus folgend für den konsolidierten Jahresabschluss sowie den Doppelhaushalt 2015/2016 zu erwarten sind.

Für uns ist diese Form des Magistrats-Berichts ein gängiges Beispiel dafür, wie nicht prüfbare Behauptungen gemacht werden - und somit ein klarer Verstoß gegen §28 GemHVO.

Zu 3. Mai-Steuerschätzung 2015 für Hessen

Zitat: „Für die Jahre 2015 bis 2019 geht der Arbeitskreis Steuerschätzung bei den Städten und Gemeinden ...“

Kritik: Nach übereinstimmender Auffassung von Herrn Schaad (BdSt) und uns wird dieser Punkt, immerhin nimmt er eine ganze DIN-A 4 Seite von insgesamt 6 Berichtsseiten in Anspruch, ohne Bezug zu Hattersheim dargestellt. Man hätte darauf komplett verzichten können.

Zu 4. Finanzwirtschaftliche Verlauf im I. Halbjahr 2015 / 4.1 Ergebnishaushalt / A) Erträge

Zitat: „Der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer entwickelt sich weiterhin erfreulich. So erreichte das Aufkommen in den ersten beiden Quartalen jeweils Höchstwerte. Somit werden bis Ende des Jahres Mehreinnahmen von T€ 500 erwartet.“

Kritik: Das Zahlenmaterial, welches der Bürgermeisterin wohl vorgelegen haben musste, lag und liegt den Stadtverordneten bis heute nicht vor. Darf das sein? Aufgrund dieser dargestellten Auskunft kann nicht nachvollzogen werden, welches Zahlenmaterial diese Aussage trägt. Allgemeingültige Aussagen wie zum Beispiel „erfreulich“ oder „Höchstwerte“ sind keine Grundlage für lineare oder nichtlineare Prognosen, ob statischer oder dynamischer Art.

Für uns ist diese Form des Magistrats-Berichts ein gängiges Beispiel dafür, wie nicht prüfbare Behauptungen gemacht werden - und somit ein klarer Verstoß gegen §28 GemHVO.

Zitat: „Durch die mittlerweile vorliegenden Messbescheide der Finanzämter per 31. Juli muss auf der Ertragsseite der Ansatz bei der Gewerbesteuer um 1 Mio. € auf 7,5 Mio. € gesenkt werden.“ ... und weiter: „Aufgrund der Berechnungssystematik kann die bisher veranschlagte Gewerbesteuerumlage ebenfalls um 200.000 € vermindert werden.“

Kritik: Auch hier ist aufgrund allgemeingültiger Aussagen (welche Bescheide, welche Finanzämter, welche Werte?) nicht nachvollziehbar, wie das Ergebnis von € 200.000,- zustande kommt. Es wird einfach ohne Rechentransparenz vorgegeben / behauptet.

Für uns ist diese Form des Magistrats-Berichts ein gängiges Beispiel dafür, wie nicht prüfbare Behauptungen gemacht werden - und somit ein klarer Verstoß gegen §28 GemHVO.

Zitat: „Nachzahlungszinsen abzüglich Erstattungszinsen für Gewerbesteuerforderungen +70. Die Verbesserung ergibt sich aus der Verzinsung von Gewerbesteuernachzahlungen aus den Jahren 2007 sowie 2010 bis 2011 abzüglich Gewerbesteuererstattungen für den Zeitraum 2007 bis 2009.“

Kritik: Auch hier ist aufgrund allgemeingültiger Aussagen eine Nachprüfbarkeit nicht gegeben. Zusätzlich werden keine Angaben zu den Jahren 2012, 2013 und 2014 gemacht.

Für uns ist diese Form des Magistrats-Berichts ein gängiges Beispiel dafür, wie nicht prüfbare Behauptungen gemacht werden - und somit ein klarer Verstoß gegen §28 GemHVO.

FREIE WÄHLER HATTERSHEIM

Zu 4. Finanzwirtschaftliche Verlauf im I. Halbjahr 2015 / 4.1 Ergebnishaushalt / B) Aufwendungen

Zitat: „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Durch die bisher festgestellten Ergebnisse der Bilanzen 2009 und 2010 und der vorläufigen Ergebnisse 2011 bis 2014 sowie des bisherigen Ablaufs des Ergebnishaushalts 2015 kann eine Verbesserung bei der Ziffer 13 der Ertrags- und Aufwandsarten – Aufwendung für Sach- und Dienstleistungen – von 150 T€ eingeplant werden.“

Kritik: Zunächst bleibt festzustellen, dass für die Haushaltsjahre 2010, 2011, 2012, 2013 und 2014 keine, weder offizielle noch inoffizielle Prüfergebnisse festgestellt und kommuniziert wurden. Wie kann es also sein, dass sich die Bürgermeisterin in ihrem Magistratsbericht auf „Daten“ stützt - und diese offiziell verkündet, welche de facto den zuständigen städtischen Organen (HFA / STVV) nicht nur nicht vorliegen, sondern möglicherweise lediglich nur dem Qualitätsanspruch der Bürgermeisterin selbst, aber keinesfalls dem eines ordentlichen Prüfungsergebnisses entsprechen?

Aufgrund welcher Rechtsgrundlage darf die Bürgermeisterin den zuständigen Organen der Stadt Informationen vorenthalten bzw. verweigern, welche sie selbst in diesem Kontext nutzt?

Vor diesem Hintergrund ist nochmals festzustellen, dass dem Haupt- und Finanzausschuss als auch den Stadtverordneten aller Fraktionen lediglich der Jahresabschluss 2009 vorliegt.

Zu denen von der Bürgermeisterin/Kämmerin als Begründung für „+ 150 T€“ herangezogenen Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre 2010, 2011, 2012, 2013 und 2014 liegen keinerlei Informationen vor. Somit ist es wieder einmal mehr nicht möglich, die Richtigkeit im vorliegenden Bericht festzustellen.

Für uns ist diese Form des Magistrats-Berichts ein gängiges Beispiel dafür, wie nicht prüfbare Behauptungen gemacht werden - und somit ein klarer Verstoß gegen §28 GemHVO.

Zu 4. Finanzwirtschaftliche Verlauf im I. Halbjahr 2015 / Punkt 5. Ausblick auf das II. Halbjahr 2015

Zitat: „Aufgrund der unter Ziffer 4. dargestellten Sachverhalte ist kein Nachtragshaushaltsplan 2015 aufzustellen.“

Kritik: Immerhin ist die Gewerbesteuer aufgrund dieses Berichts um € 1 Mio. auf € 7,5 Mio. zurückgegangen. Das entspricht mehr als 11 Prozent der ursprünglich geplanten Einnahmen bei der Gewerbesteuer. Der Pressesprecher der Stadt erklärte hingegen öffentlich in einem Zeitungsbeitrag, dass der Rückgang der Gewerbesteuer höher läge und bezifferte die Werte zwischen € 1,1 Mio. und € 1,4 Mio. . Auch wurde zeitgleich eine Haushaltssperre verfügt.

Insbesondere begründeten diese Sachverhalte für unsere Fraktion den Umstand, gem. HGO §98 eine(n) Nachtragssatzung / Nachtragshaushalt für das Jahr 2015 zu fordern.

Selbiger Antrag wurde mit Verweis auf diesen Bericht durch die Rathausmehrheit abgelehnt.

Für uns ist diese Form des Magistrats-Berichts ein gängiges Beispiel dafür, wie nicht prüfbare Behauptungen gemacht werden - und somit ein klarer Verstoß gegen §28 GemHVO.

Weitere Kritikpunkte sind:

Rückstellungen für Verlustabdeckung bei Eigengesellschaften und-betrieben

Mit Datum vom 20. Januar 2015 wurde der Magistrat der Stadt Hattersheim gebeten im Zusammenhang mit der zeitlich beschränkten Übertragung des Schwimmbades an die Stadtwerke Hattersheim (Grund: Entlastung des Kernhaushalts / Belastung Eigengesellschaft / -betrieb) zu prüfen, wie sich die mit einer Wahrscheinlichkeit von deutlich mehr als 50% zu erwartenden Defizite, auf den konsolidierten Jahresabschluss der Stadt unter dem Sachverhalt der sogenannten „Drohverlustrückstellungen / GemHVO §39 Abs. 1“ (Rückstellungen für Verlustabdeckung bei Eigengesellschaften und-betrieben) auswirken werden.

Mit Datum vom 5. Mai d.J. teilte der Magistrat mit Drucksache 592a mit, dass „im Gesamtabchluss nach §53 GemHVO hierfür keine Rückstellungen zu bilden seien.

Da wir gemeinsam mit dem BdSt die Auffassung vertreten, welche in der Fachliteratur (z.B.: GemHVO Hessen, 3. Auflage // Den kommunalen Haushaltsplan richtig lesen und verstehen, Schwarting, 4. Auflage) und somit ebenfalls in den eingangs erwähnten „Grundzüge des Gemeindehaushaltsrechts“ auf den Seiten 71 bis 73 niedergeschrieben sind, müssen nach unserer Auffassung nicht nur im konsolidierten Jahresabschluss, sondern generell „Rückstellungen für Verlustabdeckung bei Eigengesellschaften und -betrieben“ gebildet werden.

Kennzahlen:

Bereits im August 2012 wurden folgende Kennzahlen (siehe Anlage) mit dem damaligen Finanzbereichsverantwortlichen der Stadt, Herrn Roser, zur Haushaltssteuerung niedergeschrieben.

Und anstatt diese aussagekräftigen Kennzahlen gemäß Doppik zu nutzen, erarbeitet nach Auskunft der Bürgermeisterin ein „MTK-Kreis-Team“ Kennzahlen mit dem Ergebnis, dass bis heute, nach mehr als drei Jahren (!) keine wirklich nutzbaren Kennzahlenergebnisse vorliegen, zumal es hierfür genügend Empfehlungen als auch Kennzahlenbeispiele aus mit der Stadt Hattersheim vergleichbaren Kommunen gibt. Dieser Sachverhalt ist sicherlich nicht im Sinne der Haushaltssteuerung nach Doppik!

Ausgewiesenes Eigenkapital der Stadt:

In der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 wurde das städtische Eigenkapital auf EUR 46.786.379,51 festgesetzt. Zugleich wurde nach der mittelfristigen Finanzplanung im Haushaltsplan 2012 die voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapitals bis zum 31.12.2015 mit EUR - 4.656.683,49 ausgewiesen.

Auf eine entsprechende Anfrage unserer Fraktion wurde uns keine Zahl mehr genannt, sondern lediglich der Hinweis gegeben, dass das Eigenkapital der Stadt positiv sei.

Auch das alles gängige Beispiele dafür, wie nicht prüfbare Behauptungen gemacht werden - und somit klare Verstöße gegen §28 GemHVO darstellen.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Bis zu einer Antwort Ihrerseits verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen

Karl Heinz Spengler
FWG-Hattersheim
Fraktionsvorsitzender

Will F. Torka
FWG-Hattersheim
Stadtverordneter / Mitglied HFA

Anlage:

Bezug Kennzahlen Seite – 5 – dieses Schreibens

- Anlagenintensität
- Sachanlagenintensität
- Umlaufintensität
- Eigenkapitalquote
- Fremdkapitalquote
- Verschuldungsgrad
- Anlagendeckungsgrad 1
- Anlagendeckungsgrad 2
- Liquidität 1. Grades
- Liquidität 2. Grades
- Veränderung des Eigenkapitals
- Wachstumsquote
- Steuerertragsquote
- Zinslastquote